

# KRITERIEN ZUR VERGABE VON GANZTAGSPLÄTZEN IM EVANGELISCHEN KINDERGARTEN BECHTOLSHEIM

## LEITGEDANKEN

Mit dem Angebot von Ganztagsplätzen möchte der Evangelische Kindergarten dazu beitragen, dass Familie und Berufstätigkeit für Eltern vereinbarer werden.

Mit dem Blick auf das Kind wird das Ganztagsangebot zugleich ein soziales Erfahrungsfeld für Kinder sein. Insofern stellen das gemeinsame Essen, ein ritualisierter gemeinsamer Beginn und wo möglich die Beteiligung an der Zubereitung wichtige Bestandteile unserer Konzeption dar.

Dabei ist es uns wichtig, dass der Kindergarten nicht an die Stelle der Familie als Ort dieser Erfahrung tritt. Zugleich wird die Ganztagsverpflegung nicht den vielfältigen beruflichen Notwendigkeiten der Eltern gerecht werden können und kann mithin nur als ein ergänzendes Angebot gesehen werden.

## GRUNDLAGEN

Regelplätze im Evangelischen Kindergarten Bechtolsheim sind Teilzeitplätze. Sie berechtigen zu einem Besuch des Kindergartens zwischen 8.00h und 12.00h und von 13.30h bis 16.00h.

Ganztagsplätze beinhalten darüber hinaus eine Betreuung zwischen 12.00h und 13.30h inklusive Mittagsverpflegung.

Für das Angebot von Ganztagsplätzen ist der Träger des Kindergartens an die Vorgaben der Betriebserlaubnis gebunden, die sich aus den Genehmigungen der Jugendämter auf Grundlage des Kindertagesstättengesetzes RLP ergeben.

Krippenplätze sind Ganztagsplätze.

## SITUATION

Derzeit sind für die Einrichtung 44 Ganztagsplätze genehmigt, davon 10 im Rahmen der Krippengruppe. Diese Anzahl entspricht auch den räumlichen und personellen Gegebenheiten.

*Insgesamt können bei der jetzigen Gruppenkonstellation bis zu 100 Kinder aufgenommen werden, 21 im U3-Bereich, 79 im Ü3-Bereich. Sie gliedern sich in 3 Regelgruppen (eine davon teilgeöffnet), 1 kleine Altersmischung, 1 Krippengruppe. Das bedeutet, dass nicht automatisch alle U3-Plätze auch Krippenplätze sind!*

Eine Ganztagsversorgung über die genehmigte Anzahl von Plätzen hinaus ist nicht zulässig.

## KRITERIEN UND VERGABE

1) Der **Bedarf** an einem Ganztagsplatz muss bei der Voranmeldung angegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht nicht.

2) Für den **Anspruch** auf einen Ganztagsplatz muss eine Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten nachgewiesen werden.

- Dieser Nachweis muss jährlich vorgelegt werden.
- Der Nachweis muss belegen, dass die Arbeitszeit beider Elternteile an den Bedarfstagen eine Versorgung über Mittag notwendig macht. (D.h. eine Arbeitszeit am Vormittag von mehr als vier Stunden, am Nachmittag von mehr als 2,5 Stunden.)
- Wird aufgrund fehlender Angaben des Arbeitgebers nicht nachvollziehbar begründet, dass ein Ganztagsbedarf besteht, kann der Träger den Antrag ablehnen.
- *Anmerkung: Kann die Arbeitszeit nur als „flexibel“ angegeben werden, ist eine Teilung des Platzes kaum möglich. Das Kind muss als Vollzeit-Ganztagskind angesehen werden, um Überbelegungen zu Spitzenzeiten zu vermeiden.*
- Elternzeit gilt nicht als Berufstätigkeit.

3) Kinder, deren Geschwister bereits einen Ganztagsplatz haben, werden bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt.

4) Beim Übergang von Krippen in den Regelbereich muss erneut ein Ganztagsplatz beantragt werden.

- Kinder, die als Krippenkinder einen Ganztagsplatz benötigt haben, werden beim Übergang in den Regelbereich bevorzugt bei der Vergabe berücksichtigt.

5) Ganztagsplätze können geteilt werden, wenn ein Bedarf nur an 2 bis 3 Wochentagen besteht.

- Um einen Platz teilen zu können ist es notwendig, feste Tage der Ganztagsversorgung festzulegen. Eine Inanspruchnahme an anderen als den vereinbarten Tagen kann nur nach Rücksprache und bei vorhandener Kapazität erfolgen.
- *Beispiel: Kind X wird Mo und Do gepflegt. Durch einen Feiertag am Do verschiebt sich die Arbeitszeit einmalig auf einen anderen Wochentag. Ganztagsverpflegung ist dann nur möglich, wenn an diesem Tag nicht alle Plätze belegt sind.*

6) Ein Wegfall des Anspruchs auf einen Ganztagsplatz ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich anzuzeigen.

- Die Ganztagsversorgung endet bei Wegfall des Bedarfs zum Ende des Monats.
- Eine Änderung der Tage, bzw. eine Erhöhung des Bedarfs kann nur zum Kindergartenhalbjahr beantragt werden. Eine Änderung ist nur bei freien Plätzen möglich.
- Eine ordentliche Kündigung von Ganztagsplätzen kann vonseiten des Trägers jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenhalbjahres erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung zum Monatsende ist möglich (z.B. bei Zahlungsverzug).

7) Bei der Vergabe sollen folgende Faktoren positive Berücksichtigung finden: Entfernung zum Arbeitsplatz, Alleinerziehend, Familie vor Ort, Festlegung von Tagen.

- Nicht berücksichtigte oder abgelehnte Anträge werden auf einer Warteliste geführt.

8) Der Träger kann in begründeten Einzelfällen eine Abweichung von diesen Kriterien beschließen.